

14. Deutscher Energiesteuertag

Aktuelle Entwicklungen im Energie- und Stromsteuerrecht

27. November 2023

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

14. Deutscher Energiesteuertag

Begrüßung

Annette Selter, BDI



Aktuelles aus dem BMF – Sachstand und Ausblick

RDin Anja Weihs
Referat III B 3 (Energie- und Stromsteuer)
Bundesministerium der Finanzen

Themen

TOP 1: Aktuelle Ausgangssituation

TOP 2: Sachstand laufender Vorhaben

- Spitzenausgleich
- CO₂-Grenzausgleichsmechanismus
- Energiesteuerrichtlinie

TOP 3: Ausblick

TOP 1

Aktuelle Ausgangssituation

Wie ist die aktuelle Ausgangssituation?

- Angespannte Situation weltweit (anhaltender Krieg in der Ukraine, Terroranschläge auf Israel vom 7. Oktober etc.)
- Weiterhin stagnierendes Wirtschaftswachstum (BIP 3. Quartal: -0,1 %¹)
- Energiekosten weiterhin hoch, aber zuletzt Rückgang um -3,2 %²
- Inflationsrate: derzeit +3,8 %³ (Okt. 2023, Vorjahr: +10 %)

Quellen: Destatis

TOP 2

Sachstand laufender Vorhaben

Spitzenausgleich

- Im Haushaltsentwurf 2024 nicht mehr vorgesehen
- keine Verlängerung im Energie- oder Stromsteuerrecht normiert, die für eine Weitergewährung Voraussetzung wäre
- Haushaltsentwurf befindet sich nun im parlamentarischen Verfahren
- Verabschiedung derzeit unklar

Steuerentlastung für Unternehmen - § 9b StromStG

- am 9. November 2023 wurde das „Strompreispaket“ verkündet
- Wesentlicher Bestandteil: Ausweitung der Stromsteuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für zunächst zwei Jahre bis auf den gewerblichen Mindeststeuersatz von 0,5 EUR/MWh
- Spitzenausgleich ist damit endgültig obsolet
- Änderung des § 9b StromStG ist Teil des Haushaltsfinanzierungsgesetz
- geplant ab 2024: Steuerentlastung 20 EUR/MWh, bei ansonsten unveränderten Voraussetzungen

CO2-Grenzausgleichsmechanismus

- Seit **1. Oktober 2023** gilt die VO (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO2-Grenzausgleichsmechanismus (kurz CBAM)
- **Übergangszeitraum vom 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2025:**
kein Zertifikateerwerb für die Einfuhr von betroffenen Waren (z.B. Düngemittel, Zement, Eisen, Stahl, Aluminium und Wasserstoff)
- Aber: Registrierungs- und Berichtspflicht
- Hinweis: Die Regelungen zur Beantragung einer Zulassung als CBAM-Anmelder gem. Artikel 5 und 17 gelten erst ab dem 31. Dezember 2024
- Benennung der nationalen Behörde steht noch aus
- Zoll nur mitwirkend nach Artikel 25 im Rahmen der Abfertigung tätig

Energiesteuerrichtlinie

- Fortführung der Verhandlungen unter ESP-Präs. mit RAG-Sitzungen am 6. Juli, 18. September und 8. November sowie zwei hochrangigen Sitzungen am 4. Oktober und 23. November
- DEU beteiligt sich konstruktiv an den Verhandlungen; setzt sich für einen zügigen Abschluss ein
- Weiterhin zentrale Punkte strittig:
 - Anhebung der Mindeststeuersätze
 - Automatische Indexierung
 - Besteuerung der Luft- und Schifffahrt
 - Besteuerung von Holz
- Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht absehbar

TOP 3

Ausblick

Gesetz zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Bereich des Strom- und Energiesteuerrechts

Ziel: Modernisierung und Vereinfachung des
Strom- und Energiesteuerrechts

Hintergrund: Stromsteuerrecht bildet aktuelle
Entwicklungen nicht mehr ausreichend ab (z.B. im Bereich der
Elektromobilität und der Speicherung von Strom)

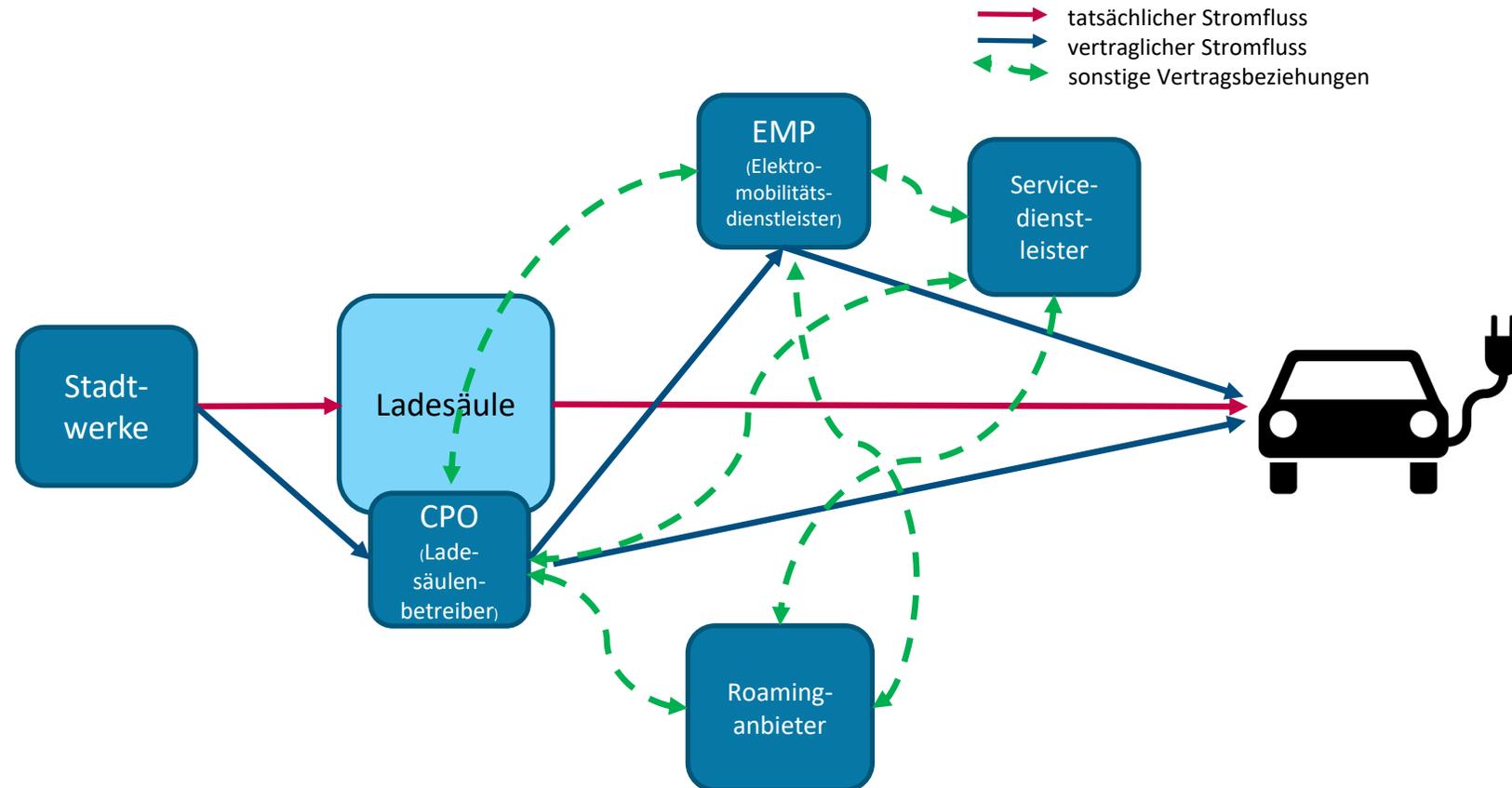
Planung: umfassendes Gesetzgebungsverfahren
mit dem Ziel des Inkrafttretens zum
1. Januar 2025

Gesetz zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Bereich des Strom- und Energiesteuerrechts

Angedachte Maßnahmen:

1. Vereinfachungen bei der Elektromobilität
2. Neuregelung bezüglich Stromspeicher und bidirektionalem Laden
3. Vereinfachungen und Bürokratieabbau bei Versorgern und EE-Strom
4. Regelungen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung

Versorgereigenschaft an der Ladesäule - Status Quo



- Versorger/Steuerschuldner ist, wer vertraglich Strom leistet (maßgeblich: „vertraglicher Stromfluss“)
 - auch AGB aus „sonstigen Vertragsbeziehungen“ können „vertragliche Stromflüsse“ vorsehen → Versorger
- **Komplizierte Einzelfallprüfung**

14. Deutscher Energiesteuertag

Diskussion

Andrea Andersch, VW AG

Prof. Roland Ismer, Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

Korbinian Öhy, Daimler Truck AG

Svenja Otto, BP Europa SE

Moderation:

Annette Selter

Aktuelle Rechtsprechung aus dem Energie- und Stromsteuerrecht

- **Zinsanspruch nach Unionsrecht für zu Unrecht gezahlte Stromsteuer**
- **Anwendung der Abgabenordnung**
- **Besonderheiten**

BFH v. 15.11.2022 – VII R 29/21 (VII R 17/18)

Sachverhalt:

- Strom gem. § 9 Abs. 3 StromStG (aF) mit ermäßigtem Steuersatz angemeldet (Jahr 2010)
- Höhere Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid
- Später Herabsetzung der Steuer aufgrund Gerichtsverfahren bzgl. Jahr 2006 und Erstattung
- Verzinsung des Erstattungsbetrags von HZA und FG abgelehnt

BFH v. 15.11.2022 – VII R 29/21 (VII R 17/18)

- Vorabentscheidungsersuchen des BFH mit Beschluss v. 19.11.2019 – VII R 17/18
- EuGH-Urteil Hauptzollamt B v. 09.09.2021 – C-100/20: Pflicht zur Verzinsung auch bei fakultativer Steuerbegünstigung, Grundsatz der Gleichbehandlung maßgeblich

BFH v. 15.11.2022 – VII R 29/21 (VII R 17/18)

Begründung des BFH (insbesondere Berechnung der Zinsen):

- Gesamtzeitraum zwischen dem Tag der Entrichtung der Steuer und dem Tag ihrer Erstattung zu verzinsen
- Maßgeblich hier EuGH-Urteil Gräfendorfer Geflügel und Tiefkühlfeinkost v. 28.04.2022 – C-415/20 u.a.
- Modalitäten der Verzinsung nach innerstaatlichem Recht, aber Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz zu beachten

BFH v. 15.11.2022 – VII R 29/21 (VII R 17/18)

- Zinslauf beginnt bereits mit Entrichtung der Vorauszahlungen (§ 6 StromStV), wenn diese aufgrund der Anwendung des Regelsteuersatzes zu hoch angesetzt waren
- Festsetzung der Jahressteuer nicht maßgeblich
- Tatsächliche Höhe der Vorauszahlungen entscheidend
- Verzinsungszeitraum endet mit Erstattung
- Nicht nur volle Monate zu verzinsen (Abweichung zu § 238 AO)
- Zinssatz 0,5 % pro Monat (§ 238 Abs. 1 Satz 1 AO)
- Zurückverweisung an FG (Beschluss v. 22.09.2023 – 14 K 924/15)

- **Formelle Antragsfristen nach deutschem Recht**
- **Effektivitäts- und
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach
Unionsrecht**

EuGH-Urteil Shell Deutschland Oil v. 22.12.2022 – C-553/21

Sachverhalt:

- Antrag auf Steuerentlastung gem. § 54 Abs. 1 EnergieStG (August bis November 2010)
- Voraussetzungen der Steuerentlastung grds. erfüllt
- Aber kein Antrag innerhalb der Antragsfrist gem. § 100 EnergieStV (Antrag im Mai 2012), daher Entlastung abgelehnt
- Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen (Außenprüfung)
- FG Hamburg gab der Klage statt
- Vorabentscheidungsersuchen des BFH mit Beschluss v. 08.06.2021 – VII R 44/19

EuGH Shell Deutschland Oil v. 22.12.2022 – C-553/21

Begründung des EuGH:

- Gestaffelte Steuersätze für betriebliche und nicht betriebliche Verwendung nach Art. 5 vierter Anstrich EnergieStRL
- Effektivitäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stehen einer Antragsfrist entgegen, wenn sie dazu führt, dass ihre Nichteinhaltung automatisch und ausnahmslos zur Ablehnung des Entlastungsantrags führt
- An der tatsächlichen Verwendung der Energieerzeugnisse darf kein Zweifel bestehen

- **Ausgleich von Verlusten in einem Fernwärmenetz**
- **Zuordnung verbrauchter Energieerzeugnisse**

Sachverhalt:

- Kommunales Energieversorgungsunternehmen (UPG)
- Erzeugt Wärme in BHKWs und mehreren Heizungsanlagen
- Erzeugtes Heißwasser z.T. in drei selbst betriebene, separate Wärmenetze eingespeist
- In zwei der drei Netze speisten auch andere KWK-Anlagenbetreiber Wärme ein („Bezugswärme“)
- Während Transport vom Einspeisepunkt zum Entnahmepunkt unvermeidbare Wärmeverluste aus physikalischen Gründen

BFH v. 28.02.2023 – VII R 27/20

- Antrag auf Steuerentlastung gem. § 54 EnergieStG (Jahr 2014) für Erdgas und HEL
- Energieerzeugnisse zum Ausgleich von Wärmeverlusten rechnerisch bestimmten Wärmenetzen zugeordnet
- HZA erkannte nur Eigenverbrauch an sowie Wärmeverluste im Verhältnis der von den Anlagen abgegebenen zur insgesamt in das jeweilige Netz eingespeisten Wärmeenergie
- FG lehnte ebenfalls weitere Entlastung ab

Begründung des BFH:

- Vorversteuerung gegeben
- Verheizen zu betrieblichen Zwecken (Erzeugung, Fortleitung und Verkauf von Wärme)
- Ausgleich von aus physikalischen Gründen unvermeidbaren Wärmeverlusten dient ebenfalls betrieblichen Zwecken
- Gilt auch für den Ausgleich von Wärmeverlusten, soweit die Wärme zuvor von Dritten bezogen wurde
- Grenze: die von der Klägerin selbst verheizten Mengen

BFH v. 28.02.2023 – VII R 27/20

- Aufteilung nach den jeweils betriebenen Anlagen, Verluste anteilig nach den durch die KWK-Anlagen und die Heizkessel jeweils erzeugten Wärmemengen im Verhältnis zu der insgesamt erzeugten Wärmemenge
- Keine rein bilanzielle Zurechnung
- Einschränkung des § 54 Abs. 1 Satz 2 EnergieStG gilt im Streitfall nicht, da Wärme selbst genutzt zum Ausgleich der Wärmeverluste
- Aufhebung der Vorentscheidung und Zurückverweisung

- **Erzeugung einer Schutzgasatmosphäre in Kohlemahlanlagen**
- **Begünstigter dual-use i.S. von § 51 EnergieStG?**

Sachverhalt:

- Betrieb von Kohlemahlanlagen zur Herstellung von Kohlestaub durch Mahlen und Trocknen von Rohkohle, Anlagen arbeiten in drei Phasen:
 - Anfahren der Anlage und Starten des Prozessgaserzeugers (Betrieb mit Erdgas), Kohlemühle und Filteranlage noch abgekoppelt, Einleitung von Stickstoff
 - Dann Anfahrkamin geschlossen, Klappen zur Kohlemühle geöffnet, Hauptventilator und Filterreinigung eingeschaltet, Anlage auf mehr als 80 °C gebracht, weiter Einleitung von Stickstoff
 - Bei über 80 °C Zuschaltung der Kohlemühle und der Rohkohlezuteilung

BFH v. 01.06.2022 – VII R 37/20

- Durch heiße Rauchgase Verdampfen von Wasser aus der Rohkohle, Transport zum Filter
- Prozessgas (Rauchgas und Wasserdampf) teilweise dem Prozessgaserzeuger wieder zugeführt, dadurch Herunterkühlung der Rauchgase auf höchstens 450 °C
 - dadurch Entstehung eines inerten Prozessgases, Vermeidung einer explosionsfähigen Atmosphäre, Zufuhr von Stickstoff nunmehr unnötig
- HZA lehnte Entlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d EnergieStG ab, Erdgas sei nur zur Erzeugung von Wärme verwendet worden

Begründung des BFH:

- Anwendung der EuGH-Rechtsprechung zur dual-use-Verwendung (C-426/12, C-529/14)
- Kann nur durch die Verbrennung des Energieerzeugnisses ein bestimmter Stoff erzeugt werden, der für die Durchführung des Prozesses erforderlich ist?
- Nicht maßgeblich, ob das Energieerzeugnis theoretisch ersetzt werden kann
- „gleichzeitig“: im Rahmen eines einheitlichen industriellen Prozesses oder Verfahrens ausreichend

BFH v. 01.06.2022 – VII R 37/20

- Aufhebung der Vorentscheidung und Zurückverweisung
- Teilweise Rückführung des Prozessgases und dadurch erreichte Abkühlung ist kein zweiter Verwendungszweck neben Verheizen
- Anfahrphase (erste Phase) ist zwingend zum Betrieb der Kohlemühlen erforderlich und daher in die Begünstigung einzubeziehen
- Weitere Aufklärung, wodurch die inerte Wirkung erreicht wird und welchen Beitrag das Erdgas bzw. seine Verbrennungsprodukte daran haben

BFH v. 01.06.2022 – VII R 37/20

- Entscheidung des FG Düsseldorf vom 08.03.2023 im zweiten Rechtsgang 4 K 2686/17 VE:
 - FG bejahte Entlastungsanspruch nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d EnergieStG
 - Dual-use-Verwendung liegt vor: Herstellung einer inerten Atmosphäre und Trocknung der gemahlene Kohle → gerade durch die Verwendung des Erdgases wird Schutzgasatmosphäre erzeugt
 - Zudem Rückführung des kühleren Brüdens nicht nur Verwertung eines Rückstands, sondern zur Herstellung des inerten Prozessgases zwingend erforderlich
 - Die beiden Anfahrphasen (nur untergeordneter Erdgasverbrauch) zum Betrieb der Kohlemühlen technisch zwingend erforderlich, daher einheitlicher Prozess und mitbegünstigt

- **Steuerlich nicht begünstigte Gewinnung von Energieerzeugnissen**
- **Steuerlich begünstigte Stromerzeugung**
- **Abgrenzung?**

EuGH RWE Power v. 09.03.2023 – C-571/21

Sachverhalt:

- Abbau von Braunkohle in drei Tagebauen zum Zweck der Verstromung in eigenen Kraftwerken
- In 2004 Entnahme von Tagebaustrom für Wasserpumpen, Großgeräte, Beleuchtung und Transport der Braunkohle mit Güterzügen und Bandanlagen
- Lagerung der Kohle im Tagebau → Lagerung in Kraftwerksbunkern → Lagerung in Kesselbunkern (nach Zerkleinerung)
- Vorabentscheidungsersuchen des FG Düsseldorf v. 06.09.2021 – 4 K 3119/18 VSt: Wie weit reicht Steuerbefreiung gem. Art. 14 Abs. 1 Buchst. a Satz 1 EnergieStRL?

EuGH RWE Power v. 09.03.2023 – C-571/21

Begründung des EuGH:

- „bei der Stromerzeugung verwendet“
 - Verwendung von elektrischem Strom trägt unmittelbar zum technologischen Prozess der Stromerzeugung bei
 - Denkbar bei Strom für die Umwandlung und Aufbereitung der Kohle (z.B. Brechen, Abscheiden von Fremtteilen, Zerkleinern, Trocknen), wenn für den Prozess der Stromerzeugung unentbehrlich und unmittelbarer Beitrag dazu
 - Nicht erfasst: Herstellung eines Energieerzeugnisses (z.B. Förderung der Kohle, Transport zum Zweck der Lagerung)

EuGH RWE Power v. 09.03.2023 –C-571/21

- Art. 14 Abs. 1 EnergieStRL zur Sicherung einer harmonisierten Besteuerung eng auszulegen
- Abgrenzung von Art. 21 Abs. 3 Satz 2 EnergieStRL, dessen Anwendungsbereich sonst eingeschränkt würde
- Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im Vergleich zu Unternehmen, die Braunkohle von Dritten erwerben

EuGH RWE Power v. 09.03.2023 – C-571/21

- „elektrischer Strom, der zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, elektrischen Strom zu erzeugen, verwendet wird“
 - Abgrenzung vom Bereich der Stromerzeugung
 - Erfasst Verwendung von elektrischem Strom, die der Stromerzeugung vor- oder nachgelagert ist
 - Dient dazu, die Fähigkeit des technologischen Prozesses der Stromerzeugung unmittelbar aufrechtzuerhalten

→ zwei verschiedene Alternativen

EuGH RWE Power v. 09.03.2023 – C-571/21

- Nur die im Kraftwerk stattfindenden Vorgänge der Lagerung und des Transports der Kohle unentbehrlich zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, Strom zu erzeugen
- Dagegen Lagerung der Kohle im Tagebau eher der Kohleförderung zuzuordnen als der Stromerzeugung

→ genaue Prüfung durch vorlegendes Gericht

EuGH RWE Power v. 09.03.2023 – C-571/21

- Entscheidung des FG Düsseldorf v. 19.04.2023 – 4 K 3119/18 VSt
- Förderung und Transport zum Zweck der Lagerung von Steuerbefreiung ausgeschlossen (gilt auch für Transport der Kohle vom Tagebaubunker zum Kraftwerksbunker)
- Steuerbefreiung auf die Verwendung im Kraftwerk selbst beschränkt unter Einsatz von Bekohlungsbaggern, Bekohlungsbandern und Kohlemühlen
- Transport, Aussonderung von Fremdteilen und Zerkleinern tragen unmittelbar zur Stromerzeugung bei

- **Entnahme eines Gasgemisches aus dem öffentlichen Versorgungsnetz**
- **Steuerbefreiung als Entnahme von Biogas nach § 9 StromStG?**

Sachverhalt:

- Klägerin (Energieversorgungsunternehmen) beliefert Letztverbraucher mit elektrischem Strom
- Stromerzeugung in BHKW an zwei Standorten
- Dazu Entnahme von Gas aus dem öffentlichen Versorgungsnetz
- Kaufmännisch-bilanziell Biogas entnommen
- Tatsächlich Entnahme eines Gasgemisches

→ Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG?

BFH v. 17.01.2023 – VII R 54/20

Begründung des BFH:

- Keine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG, da Klägerin ein Gasgemisch (u.a. aus Erdgas) entnommen hat und kein Biogas
- Strom aus erneuerbaren Energieträgern muss „ausschließlich“ aus z.B. Biomasse erzeugt werden (§ 2 Nr. 7 StromStG)
- Ausnahmeregelung für Zünd- oder Stützfeuerung in § 1b Abs. 1 StromStV
- Gesetzeshistorie
- Fakultative Steuerbefreiung gem. Art. 15 Abs. 1 Buchst. b EnergieStRL

***Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit***

14. Deutscher Energiesteuertag

Diskussion

Dr. Dirk Jansen, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Niko Liebheit, Becker Büttner Held

Jan Makurath, GZD

Katja Roth, BFH

Elisa Steinhöfel, BLOMSTEIN

Moderation:

Reinhart Rüsken, BLOMSTEIN



Ökologische Gegenleistungen: Dekarbonisierung über Energiepreisentlastungen

Deutscher Energiesteuertag, Berlin 24.11.2023

Dr. Sabine Schulte-Beckhausen, WTS

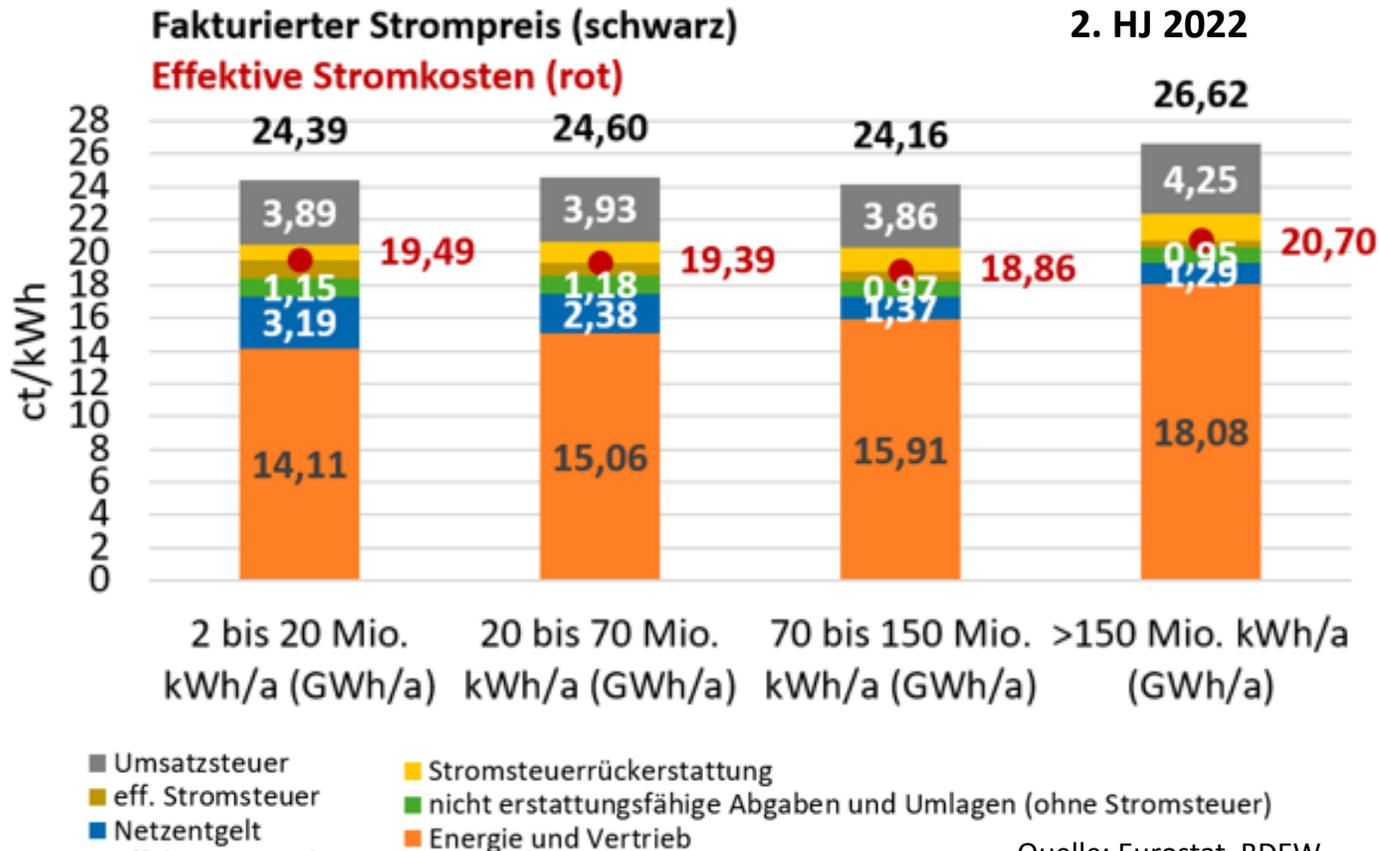
Übersicht

- 1 | EU-Beihilfenrechtlicher Kontext: Worum geht es?
- 2 | Ökologische Gegenleistungen in der Energie- und Stromsteuer
- 3 | Ökologische Gegenleistungen bei energieregulatorischen Entlastungen
- 4 | Erkenntnisse und Fazit

EU-Beihilfenrechtlicher Kontext

- 1 EU-Beihilfenrechtlicher Kontext: Worum geht es?
- 2 Ökologische Gegenleistungen in der Energie- und Stromsteuer
- 3 Ökologische Gegenleistungen bei energieregulatorischen Entlastungen
- 4 Erkenntnisse und Fazit

Industriestrompreis und Entlastungen: Sehr heterogenes Bild



Differenziertes Entlastungssystem:

- **Steuern:** Befreiungen/Entlastungen gem. EnergieStG und StromStG
- **Konzessionsabgabe:** Möglichkeit der Reduzierung/Befreiung nach KAV
- **Offshore- und KWK-Umlage:** Möglichkeit Begrenzung nach EnFG
- **StromNEV-Umlage:** Möglichkeit eines reduzierten Tarifs
- **Netzentgelte:** Individuelle Netzentgelte § 19 Abs. 1, 2, 3 StromNEV
- **Strompreisbremse** gem. StromPBG
- **Strompreiskompensation (SPK)**

> Belastung Industriestrompreise durch Steuern, Abgaben und Umlagen variiert nach Verbrauchsverhalten, Branchenzuordnung, Betriebscharakteristik

Ökologische Gegenleistungen nach den EU-Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen (KUEBLL)



EU-Beihilfenrecht:

- KUEBLL vom Januar 2022 setzen verbindlichen Rahmen für bestimmte nationale Entlastungen auf den Stromverbrauch
- Anwendbar auf „Beihilfen in Form einer Ermäßigung der Stromverbrauchsabgaben für energieintensive Unternehmen“
- wenn mit diesen Ermäßigungen energie- und umweltpolitische Ziele finanziert werden
- Grundsatz: nur mit ökologischen Gegenleistungen

> Bestimmte nationale Entlastungen für energieintensive Unternehmen auf die Energiepreise stehen im Kontext des EU-Beihilfenrechts

Ökologische Gegenleistungen nur bei bestimmten Entlastungen erforderlich

GRUNDSATZ gemäß KUEBLL:

Beihilfen für die Dekarbonisierung oder für die Ermäßigung von Stromabgaben für energieintensive Unternehmen dürfen

- die Förderung erneuerbarer Energien nicht gefährden,
- den Wettbewerb und Handel nicht verzerren, und
- insbesondere keine Investitionen in saubere Technologien verhindern

TZ 411 ff.: Beihilfen in Form einer Ermäßigung der Stromabgaben für energieintensive Unternehmen

(410) Die Kommission wird die **Beihilfe als angemessen** betrachten, wenn die Anwendung der höheren Beihilfe-intensitäten (....) ausgeweitet wird, **sofern die betreffenden Unternehmen den CO₂-Fußabdruck ihres Stromverbrauchs verringern**. Zu diesem Zweck müssen die Beihilfeempfänger mindestens 50 % ihres Strombedarfs **aus CO₂-freien Energiequellen** decken, wovon entweder mindestens 10 % durch ein Terminstrument wie einen Strombezugsvertrag oder mindestens 5 % durch vor Ort oder in der Nähe des Standorts erzeugten Strom gedeckt werden müssen.

> Strenge Vorgaben für Entlastungen, mit denen energie- und umweltpolitische Ziele finanziert werden (v.a. Förderung Erneuerbare Energien und KWK)

Ökologische Gegenleistungen bei Ermäßigung von Stromabgaben (energieintensive Unternehmen)

TZ 4.11.3.4 Energieaudits und Energiemanagementsysteme

(414) Bei Beihilfen, die auf der Grundlage des Abschnitts 4.11 gewährt werden, müssen sich die Mitgliedstaaten verpflichten zu überprüfen, dass die Empfänger ihrer Pflicht nachkommen, ein **Energieaudit** i.S.d. Art. 8 der RL 2012/27/EU durchzuführen. Das Energieaudit kann entweder in Form eines **eigenständigen Energieaudits** oder im Rahmen eines **zertifizierten Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems** (...) durchgeführt werden.

(415) Zudem müssen die Mitgliedstaaten zusagen zu überwachen, dass alle Beihilfeempfänger, die nach Art. 8 Abs. 4 RL 2012/27/EU verpflichtet sind, ein Energieaudit durchzuführen, mindestens eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- a) die **Empfehlungen im Audit-Bericht umsetzen**, soweit die Amortisationszeit für die einschlägigen Investitionen 3 Jahre nicht übersteigt und die Kosten für ihre Investitionen angemessen sind,
- b) **den CO₂-Fußabdruck ihres Stromverbrauchs verringern**, sodass sie mindestens 30 % ihres Strombedarfs aus CO₂-freien Energiequellen decken,
- c) einen **erheblichen Anteil von mindestens 50% des Beihilfebetrags in Vorhaben investieren, die zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen der Anlage führen (...)**

> Drei Maßnahmenkategorien gem. KUEBILL für ökologische Gegenleistungen: Umsetzung Energieaudit, Verringerung CO₂-Footprint, Investitionen

Ökologische Gegenleistungen in der Energie- und Stromsteuer

- 1 | EU-Beihilfenrechtlicher Kontext: Worum geht es?
- 2 | Ökologische Gegenleistungen in der Energie- und Stromsteuer
- 3 | Ökologische Gegenleistungen bei energieregulatorischen Entlastungen
- 4 | Erkenntnisse und Fazit

Spitzenausgleich, ökologische Gegenleistungen für das Antragsjahr 2023

Status Quo 2023:

Regelung in der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung – SpaEfV:

Verpflichtendes Energiemanagementsystem (ISO 50001 oder Vereinfachungen) und Umsetzung Energieeinsparmaßnahmen gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 StromStG:

*„für das Antragsjahr 2023, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erfüllt und mit dem Antrag die Bereitschaft erklärt, alle in dem jeweiligen System des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 **als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen.**“*

Ab 2024

Spitzenausgleich: wird abgeschafft, Vorschlag der Gutachter zur Einführung ökologischer Gegenleistungen hat sich erledigt

übrige Entlastungen: ökologische Gegenleistungen ebenfalls erst einmal aus dem Fokus

> Ökologische Gegenleistungen für energie- und stromsteuerliche Entlastungen ab 2024 nicht mehr relevant

„Ökologische Tatbestandsmerkmale“ versus ökologische Gegenleistungen

Vorschrift	Inhalt	ökologisches Tatbestandsmerkmal Art. 15 Abs. 1b EnergieStRL	ökologische Gegenleistung Art. 17 Abs. 1 EnergieStRL
§ 9 Abs. 1 StromStG	Befreiung für EE-Anlagen > 2MW	Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energieträgern	(-)
§ 9 Abs. 3 StromStG	Befreiung für kleine EE-Anlagen/KWK	Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energieträgern und KWK	(-)
§ 9b StromStG	Entlastung für UdPG	(-)	(-)
§ 10 StromStG	Spitzenausgleich	(-)	EMS, UMS und Erreichung Zielwert für Reduzierung Energieintensität

> § 9b StromStG n.F.: Gesetzgeber appelliert an Unternehmen, in 2024/2025 zusätzliche Mittel für freiwillige Energieeffizienzmaßnahmen einzusetzen

Neuer § 9b StromStG ab 2024 setzt auf freiwillige Energieeffizienzmaßnahmen

Stand Haushaltsausschuss 15./16. November 2023:

„Auch ohne weitere Entlastungsvoraussetzungen oder Nachweise zur Verwendung der durch die Steuerbegünstigung erhaltenen Mittel sind die begünstigten Unternehmen angehalten, diesen Zeitraum [Anm: 2024 und 2025] zu nutzen, um den durch das erhöhte Entlastungsvolumen gewährten finanziellen Vorteil gezielt zum Beispiel für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz einzusetzen.“

> Gesetzgeber wird an die begünstigten UdPG appellieren, finanzielle Vorteile für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz einzusetzen

Ökologische Gegenleistungen bei energieregulatorischen Entlastungen

- 1 | EU-Beihilfenrechtlicher Kontext: Worum geht es?
- 2 | Ökologische Gegenleistungen in der Energie- und Stromsteuer
- 3 | Ökologische Gegenleistungen bei energieregulatorischen Entlastungen
- 4 | Erkenntnisse und Fazit

EnFG: ökologische Gegenleistungen bei Begrenzung von Offshore/KWK-Umlage

I. EMS - Nachweis/Bescheinigung Zertifizierungsstelle über Energiemanagementsystem (EMS) gemäß § 32 Nr. 2 EnFG sowie etwaige Auditberichte

II. Grünstrom: Deckung 30 % des Stromverbrauchs durch ungefördernten Strom aus erneuerbaren Energien, § 30 Nr. 3 b

1. Bei **Netzstrom**: Nachweis durch Grünstromvertrag/PPA

Nachweis der Entwertung von Herkunftsnachweisen des Stroms für erneuerbaren Energien § 32 Nr.1 e) aa): beim Stromversorger einzuholen

2. Bei **Eigenerzeugung**: Verbrauch von Strom, der nicht aus dem Netz kommt: Nachweis zeitgleiche Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bzgl. 15-Minuten-Intervall gemäß § 32 Nr. 1e) bb)

III. Investitionen für Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses, § 30 Nr. 3c EnFG

> Das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) fordert ab Antragsjahr 2023 (Begrenzung 2024) entweder EMS, Grünstromanteil oder Investitionsnachweis

BECV: ökologische Gegenleistungen bei Erstattung von CO₂-Kosten gem. BEHG

§§ 10-12 BECV, Verweis auf SpaEfV

1. **Energie- und Umweltmanagementsystem (Nachweis über Zollformular 1449), vereinfachtes Verfahren für KMU**
2. **Themen in Bezug auf Klimaschutzmaßnahmen:**
 - a. Identifikation geeigneter Maßnahmen
 - Maßnahme ist im EMS identifiziert worden, muss aber nicht zwingend dem Carbon-Leakage Sektor zugeordnet werden
 - Ggf. Zuordnung der Maßnahmen zu einem selbstständigen Unternehmensteil (sUT)
 - b. Wirtschaftliche Bewertung und Wirtschaftlichkeitsprüfung von Klimaschutzmaßnahmen
 - Investition unterliegt wirtschaftlichen Bewertung: Ermittlung positiver Kapitalwert der Investition nach DIN EN 17463 (Bewertung von energiebezogenen Investitionen (VALERI))
 - c. Behandlung unwirtschaftlicher Maßnahmen
 - unwirtschaftliche Maßnahmen könnten die Beihilfe ausschließen
 - d. Vermeidung von Doppelzahlungen
 - Die Investitionssumme von Energieeffizienzmaßnahmen kann BECV und SPK anteilig aufgeteilt werden

> Für Abrechnungsjahr 2021 (Antrag 2022) kein Nachweis Gegenleistungen. EMS ab 2023, Klimaschutzmaßnahmen ab Antrag 2024 nachzuweisen

Strompreisbremse: Ökologische Gegenleistungen bei Entlastung > 50 Mio. EUR

§ 30 Abs. 6 StromPBG

„Letztverbraucher, bei denen die Summe der Entlastungsbeträge aller Netzentnahmestellen den Betrag von **50 Millionen Euro** übersteigt, müssen der Prüfbehörde bis zum 31. Dezember 2023 einen Plan vorlegen, der darlegt, wie der Letztverbraucher

1. einen Teil seines Energiebedarfs durch **erneuerbare Energien** decken will,
2. in **Energieeffizienz investieren** will, um den Energieverbrauch im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistung zu senken,
3. in die Verringerung oder Diversifizierung des Erdgasverbrauchs investieren will,
4. sonstige Maßnahmen beabsichtigt, um den **Kohlendioxid-Fußabdruck seines Energieverbrauchs zu verringern oder zu kompensieren,**
oder
5. Investitionen tätigen wird, um eine bessere Anpassung von Betriebsprozessen an Preissignale auf den Strommärkten zu erreichen.

Die Pflicht nach Satz 1 gilt bei Unternehmen mit einem Begrenzungsbescheid nach Teil 4 Abschnitt 4 des **Energiefinanzierungsgesetzes** für das Begrenzungsjahr 2024 als erfüllt.“

> Ökologische Gegenleistungen nach dem StromPBG nur bei Entlastungen über > 50 Mio. EUR (Unternehmensgruppe) zu erbringen

Unabhängig von ökologischen Gegenleistung: neue Energieeffizienzgesetzgebung

Pflicht Energieaudit

EDLG
vom 12.11.2010

- Verpflichtende **Energieaudits** alle 4 Jahre (Ausnahme KMU)
- Keine Pflicht nach EDLG zur Umsetzung Maßnahmen

Pflicht Umsetzung Maßnahmen

EnEfG
soll 01.01.2024 in Kraft treten

- Pflicht **EMS, UMS** für große Verbraucher ab 7,5 GWh
- Pflicht **Umsetzungspläne** ab 2,5 GWh (identifiziert nach EDLG Und EnEfG)

EnSiMiMaV
vom 23.09.2022

Umsetzung Energieeffizienzmaßnahmen,
Verweis auf Verpflichtung nach EDLG (Gesetz temporär bis 30.09.2024)

> Unabhängig von Vergünstigungen werden die verpflichtenden Vorgaben für Energieeffizienzmaßnahmen verschärft

Erkenntnisse und Fazit

- 1 EU-Beihilfenrechtlicher Kontext: Worum geht es?
- 2 Ökologische Gegenleistungen in der Energie- und Stromsteuer
- 3 Ökologische Gegenleistungen bei energieregulatorischen Entlastungen
- 4 Erkenntnisse und Fazit

Erkenntnisse und Fazit

- Energie- und Stromsteuer verzichtet ab 2024 auf ökologische Gegenleistungen
- Dekarbonisierung wird in Deutschland mittelbar über die Energieregulierung angereizt, nicht mehr über die Energie- und Stromsteuer (nur noch „ökologische“ Tatbestandsvoraussetzungen)
- Bei energieregulatorischen Abgaben und Umlagen/Vergünstigungen werden die Anforderungen an Gegenleistungen weiter ausgeweitet
 - Hintergrund: Unterschiedliche unions- und beihilfenrechtliche Einbettung
- Neben den ökologischen Gegenleistungen zunehmend direkte, verpflichtende Vorgaben zur Energieeffizienz und zur Dekarbonisierung, daher bleiben EMS/UMS Thema

> Gesetzgebung im Dilemma: derzeit keine konsistente Dekarbonisierungs-Regulierung über ökologische Gegenleistungen

Projekt MoeVe Zoll 2021 - Digitalisierung -

Vortragender: Jan Philipp Lambers

Kontakt: MoeVeZoll2021.gzd@zoll.bund.de

Agenda

1. Rückblick: Rollout weiterer Inhalte aus dem Energie- und Stromsteuerbereich mit Release 2.1

2. Ausblick: Agile Fortentwicklung

Agenda

1. Rückblick: Rollout weiterer Inhalte aus dem Energie- und Stromsteuerbereich mit Release 2.1

2. Ausblick: Agile Fortentwicklung

Rückblick – MoeVe Release 2.1



- Am **26. Juni 2023** startete der **Echtbetrieb** des Release 2.1.
- Die neue Darstellung der Formulare bietet durch ein Ja/Nein-Schema die Möglichkeit einer strukturierteren Abgabe der Steueranmeldungen.
- Es besteht die Möglichkeit, dass der Beteiligte die Berichtigung einer Steueranmeldung über das Zollportal abgeben kann. Dies erweitert die Berichtigungsmöglichkeit um noch nicht abgeschlossene Vorgänge.
- Seither ist eine Bearbeitung von bestimmten Stromsteuerentstehungstatbeständen und Entlastungstatbeständen im Bereich des Energiesteuerrechts möglich.

Rückblick – MoeVe Release 2.1

– Abgabemöglichkeit von **Stromsteueranmeldungen** über das Zollportal:

§ Anmeldung der Stromsteuer (§ 8 Abs. 1 StromStG, § 5 Abs. 1 StromStV)

§ Entwicklung von Vorauszahlungen der Stromsteuer bei jährlicher Steueranmeldung (§ 8 Abs. 4 StromStG, § 6 StromStV)

– § Abgabemöglichkeit von **Entlastungsanträgen** der **Stromsteuer** über das Zollportal:

§ Antrag auf Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§ 9a StromStG)

Antrag auf Steuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft (§ 9b StromStG)

Rückblick – MoeVe Release 2.1

– Abgabemöglichkeit von **Entlastungsanträgen** der **Energiesteuer** über das Zollportal:

§ Antrag auf Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§ 51 EnergieStG)

§ Antrag auf Steuerentlastung für Stromerzeugung (§ 53 EnergieStG)

§ Antrag auf Steuerentlastung für gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (§ 53a

EnergieStG)

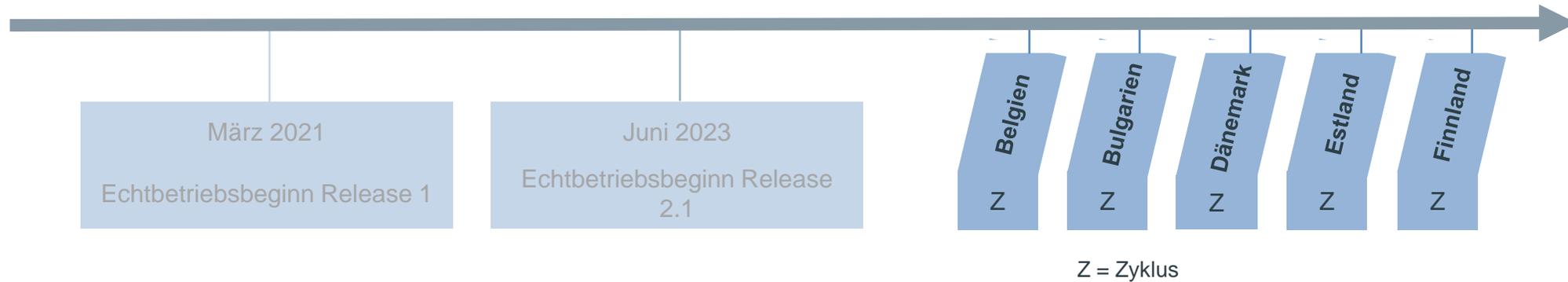
Antrag auf Steuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft (§ 54 EnergieStG)

Agenda

1. Rückblick: Rollout weiterer Inhalte aus dem Energie- und Stromsteuerbereich mit Release 2.1

2. Ausblick: Agile Fortentwicklung

Ausblick: Agile Fortentwicklung



- Die bisherige Vorgehen des IT-Fachverfahrens MoeVe richtete sich nach dem **starren Wasserfallmodell**.
- Nun wurde das Vorgehen auf **Agilität** umgestellt und neue Funktionalitäten können flexibel **alle drei Monate** ausgerollt werden.
- Damit erfüllt das Projekt auch das 8. Prinzip „Agile Vorgehen“ des **Servicestandards** der digitalen Verwaltung.

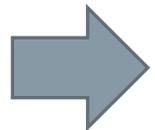
(Weiteres zu den Servicestandards finden Sie hier: <https://www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/onlinezugangsgesetz/servicestandard/servicestandard-node.html>)

Ausblick: Agile Fortentwicklung

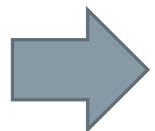
- Die wesentlichen und insgesamt ein Großteil der über das Formular Management System (FMS) der Zollverwaltung zur Verfügung gestellten Formulare der Strom- und Energiesteuer können digital über das Zollportal übermittelt werden.

- Siehe Ausführungen zu Release 2.1

- Im nächsten Schritt werden Arbeitsschritte, die momentan manuell durch die Sachbearbeitung der Hauptzollämter durchgeführt werden müssen, mit Hilfe des IT-Fachverfahrens MoeVe transformiert und automatisiert.



Effizientere Bearbeitung der internen Prozesse die zu einer Entlastung der

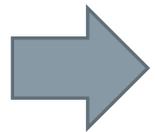


Sachbearbeitung und damit zu einer schnelleren Bearbeitung der Formulare führen.

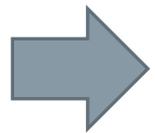
Grundstein für eine weitere Automatisierung.

Ausblick: Agile Fortentwicklung

- Die bereits konzeptionierten weiteren Automatisierungsschritte dienen dazu, die Sachbearbeitung weiter zu entlasten, damit diese sich auf die tatsächlich prüfungsbedürftigen Fälle konzentrieren kann.



Dies führt auch zu einer Entbürokratisierung der Antragsprozesse, indem Steueranmeldungen einer automatisierten Steuerfestsetzung unterzogen werden können.

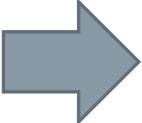


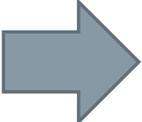
Damit berücksichtigt das Projekt MoeVe Zoll 2021 die durch das BMI aktuellen, Anfang 2023 veröffentlichten Eckpunkte für eine moderne und zukunftsgerichtete Verwaltung.

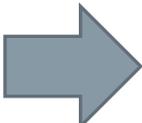
(Weiteres zu den Eckpunkten finden Sie hier: https://www.digitale-verwaltung.de/SharedDocs/downloads/Webs/DWP/DE/ezgaendg_eckpunkte.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Ausblick: Agile Fortentwicklung

- Die konzeptionellen Arbeiten zur Umsetzung einer B2A-Schnittstelle für das IT-Fachverfahren MoeVe wurden fortgeführt.
- Damit die B2A-Schnittstelle möglichst zügig umgesetzt werden kann, ist geplant das IT-Verfahren MoeVe auf bereits in der Zollverwaltung etablierte technische Lösungen zu B2A-Schnittstellen aufzusetzen.

 Hierfür orientiert sich das IT-Fachverfahren MoeVe an der bereits bestehenden Webservice-Technologie der Teilnehmerschnittstelle des IT-Fachverfahrens ATLAS.

 Die Umsetzung der B2A-Schnittstelle erfolgt anhand von einfacheren Prozessen der Alkoholsteuer.

 Diese Umsetzung dient als Grundlage um die B2A-Schnittstelle parallel im Bereich weiterer Steuerarten (insb. der Energie- und Stromsteuer) einzuführen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

14. Deutscher Energiesteuertag

Follow-up Digitalisierung – ein Bericht aus den Unternehmen

Korbinian Öhy, Daimler Truck AG



Alkohol- und Energiesteuerrechtliche Bewertung von Abfällen

Deutscher Energiesteuertag, 24. November 2023

Stephan Freismuth

Erfordert die grüne Transformation auch eine Revision nationaler Verbrauchsteuergesetze?



Beispiel Arzneimittelherstellung



Was ist aus alkoholsteuerrechtlicher Sicht zu beachten?



- ✓ Steuerlagererlaubnis (§ 5 AlkStG) oder Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung (§ 28 AlkStG) erforderlich
- ✓ Steuerfreie Verwendung von unvergällten Alkohol zur Herstellung von Arzneimitteln (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 AlkStG) möglich
- ✓ Bei alkoholhaltigen unvergällten Abfällen ist folgendes zu prüfen:
 - Sofern **wirtschaftlich zerstört** kein Steuergegenstand i. S. d. § 18 Abs. 3 S. 2 AlkStG (reine Genussuntauglichkeit jedoch nicht ausreichend!)
 - Sofern Alkoholerzeugnis **noch materiell vorhanden** Vernichtung unter amtlicher Aufsicht oder Abgabe an Steuerlagerinhaber oder steuerfreien Verwender (§ 62 AlkStV)
 - Bei Abgabe an steuerfreien Verwender (z. B. Heizzwecke) **unvollständige Vergällung erforderlich!**

Was ist aus energiesteuerrechtlicher Sicht zu beachten?



Energieerzeugnis i. S. d. § 1 Abs. 2 oder 3 EnergieStG?

- ✓ Ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen und Einsatz als Heizstoff => Energieerzeugnis nach Auffangtatbestand
- ✓ **Ausnahme:** Abfälle nach § 2 Abs. 1 AbfallverzeichnisV mit Heizwert von höchstens 18 MJ/kg => kein Energieerzeugnis



Energieerzeugnis i. S. d. § 4 EnergieStG?

- ✓ § 4 Erzeugnis => Steuerentstehung bei Abgabe oder Verwendung als Heizstoff (§ 22 EnergieStG)
- ✓ **Nicht** in § 4 EnergieStG **genannt** => Steuerentstehung bei Verwendung oder Abgabe als Heizstoff (§ 23 EnergieStG)



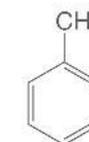
Verheizen oder thermische Abfallvernichtung?

- ✓ **Verheizen** = Verbrennen von Energieerzeugnissen zur **Erzeugung von Wärme** (§ 1a Nr. 12 EnergieStG) => Steuerentstehung nach § 22 oder 23 EnergieStG
- ✓ **Kein Verheizen** = Verbrennen von Energieerzeugnissen **ausschließlich zur Beseitigung ihres Schadstoffpotenzials** oder aus Sicherheitsgründen => keine Steuerentstehung sofern Abfälle ohne Wärmenutzung verbrannt werden

Arzneimittelhersteller "A"



Vergällungsmittel
"Toluol"



Alkohol
verunreinigt

Entsorger "E"



Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus Transformationssicht?



- Verbrauchsteuerrechtliche Regelungen in Bezug auf die Abfallentsorgung sind komplex und bieten an vielen Stellen steuerrechtliche Fallstricke für Unternehmen
- Komplexität schreckt viele Unternehmen davor ab in den Produktionsstandort Deutschland zu investieren (andere EU-Mitgliedstaaten meist pragmatischer)
- Steuerliche Vorschriften (z. B. Vergällung von Alkohol) an vielen Stellen aus Nachhaltigkeitssicht kontraproduktiv
- In DE geltende verbrauchsteuerrechtliche Regelungen stammen aus einer Zeit, in der die digitale und grüne Transformation noch nicht im Fokus stand



Nicht nur EU Normen, sondern auch nationale Verbrauchsteuerregelungen **bedürfen einer dringenden Revision**, um die **grüne und digitale Transformation** im Sinne des EU Green Deals **nicht zu behindern!**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stephan Freismuth
Director, Indirect Tax
Trade & Customs
T +49 89 9282-6050
M +49 175 1188823
sfreismuth@kpmg.com

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.



kpmg.de/socialmedia

kpmg.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.



Besteuerung des eigenerzeugten Stroms in PV-Anlagen

14. Deutscher Energiesteuertag am 24.11.2023

Andrea Middendorp
Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
Fachbereich Finanzen



- In PV-Anlagen erzeugter Strom ist in der Regel steuerbefreit bzw. kann von der Steuer entlastet werden.
- unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG (iVm § 12c StromStV)

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG
Anlage > 2 MW	Anlage ≤ 2 MW
Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern	Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern
Entnahme zum Selbstverbrauch vom Betreiber der Anlage	Entnahme zum Selbstverbrauch vom Betreiber der Anlage bzw. Stromleistung an und Entnahme durch Letztverbraucher
am Ort der Erzeugung	im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage



Unionsrechtliche Grundlage

- § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG beruht auf **Art. 15 Abs. 1 Buchst. b RL 2003/96/EG**, ebenso § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG hinsichtlich der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern
- diese Regelung ist eine *fakultative* Steuervergünstigung, daher beihilferechtliche Relevanz
- grundlegende Änderung von § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG zum 01.07.2019
 - 2 MW-Grenze auch für Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, Unterscheidung zwischen „großen“ und „kleinen“ Anlagen, letztere mit einem weiteren Anwendungsbereich und geringeren Anforderungen an die Steuerbefreiung
 - grundsätzlich erlaubnispflichtig



Folgende Problemstellungen können zum Thema „eigenerzeugter PV-Strom“ diskutiert werden:

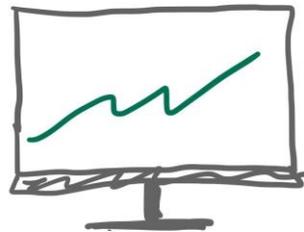
- Welcher **Anlagenbegriff** liegt den Steuerbefreiungstatbeständen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG zugrunde?
- Wer ist **Betreiber** der Anlage?
- Welche Folgeprobleme ergeben sich im Hinblick auf mögliche Steuerentlastungen, wenn neben eigenerzeugtem, steuerfreien PV-Strom auch versteuerter Strom bezogen wird?



Anlagenbegriff – Interpretationsmöglichkeiten dargestellt am Beispiel „wachsender“ Anlagen

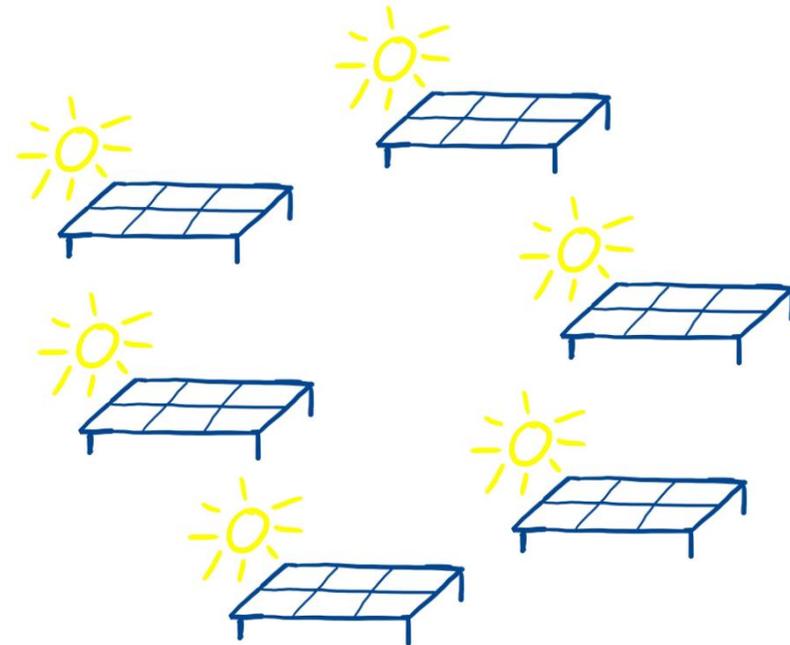
*Stromerzeugungseinheiten an
unterschiedlichen Standorten*
≤ 2 MW (§ 12b Abs. 2 StromStV)

*Entnahme des erzeugten Stroms
an den jeweiligen Standorten zum
Selbstverbrauch*



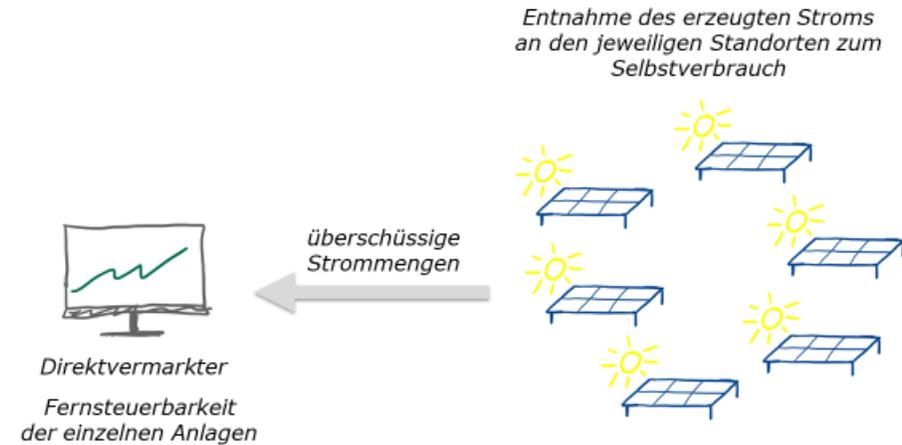
Direktvermarkter
*Fernsteuerbarkeit
der einzelnen Anlagen*

*überschüssige
Strommengen*





Stromerzeugungseinheiten an
unterschiedlichen Standorten
 $\leq 2 \text{ MW}$ (§ 12b Abs. 2 StromStV)

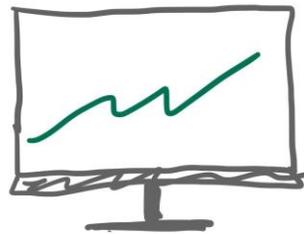


§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG (iVm § 12c Abs. 1 StromStV)	
Anlage $\leq 2 \text{ MW}$	(+)
Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern	(+)
Entnahme zum Selbstverbrauch vom Betreiber der Anlage	(+)
im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage	(+)

Ergebnis: zum Selbstverbrauch an den jeweiligen Standorten entnommener Strom ist steuerbefreit bzw. kann entlastet werden



*Stromerzeugungseinheiten an
unterschiedlichen Standorten*
> 2 MW (§ 12b Abs. 2 StromStV)

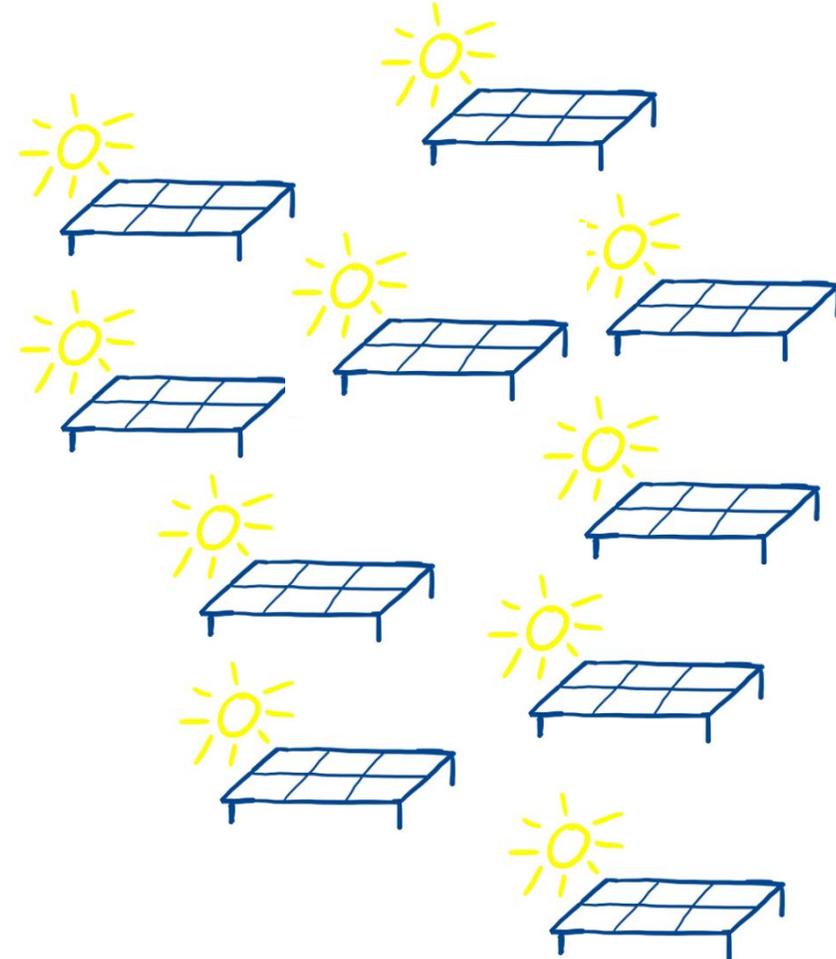


Direktvermarkter
Fernsteuerbarkeit
der einzelnen Anlagen



*überschüssige
Strommengen*

*Entnahme des erzeugten Stroms
an den jeweiligen Standorten zum
Selbstverbrauch*





Konsequenz: § 9 Abs. 1 **Nr. 3** StromStG ist tatbestandlich nicht mehr gegeben, da Anlagen gem. § 12b Abs. 2 StromStV > 2 MW

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG

Anlage \leq 2 MW

Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern

Entnahme zum Selbstverbrauch vom Betreiber der Anlage bzw. Stromleistung an und Entnahme durch Letztverbraucher

im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage



§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG

Anlage > 2 MW

Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern

Entnahme zum Selbstverbrauch vom Betreiber der Anlage

am Ort der Erzeugung



Ist stattdessen der Anwendungsbereich von § 9 Abs. 1 **Nr. 1** StromStG eröffnet?

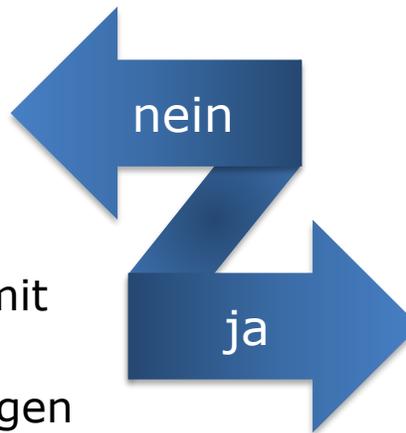
Dann müsste die Regelung des § 12b Abs. 2 StromStV auch auf Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG anwendbar sein.



Ist § 12b Abs. 2 StromStV auf Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG anwendbar?



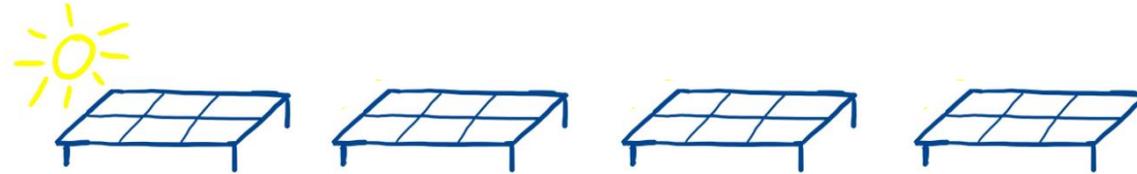
- Wortlaut: § 12b StromStV bezieht sich allein auf § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG
- unterschiedliche Regulationsintentionen: § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG mit einem *standortbezogenen* Anlagenbegriff für Großanlagen ⇔ § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG für Kleinanlagen (Selbstverbrauch + Contracting) zur Förderung der dezentralen Stromversorgung
- *funktionsbezogener* Anlagenbegriff passt nicht zu § 9 Abs. 1a StromStG



- *funktionsbezogener* Anlagenbegriff im Stromsteuerrecht, der eine isolierte Betrachtung einzelner Stromerzeugungseinheiten verbietet
- einheitliche Verwendung des Begriffs der Anlage aus Gründen der Gleichbehandlung erforderlich



Betreiberbegriff



U GmbH ist Eigentümerin einer auf ihrem Betriebsgelände befindlichen PV-Anlage > 2 MW und entnimmt den dort erzeugten Strom für betriebliche Zwecke.

E GmbH übernimmt aufgrund vertraglicher Vereinbarung die technische Betriebsführung in Form von Überwachung, Wartung und Instandhaltung der PV-Anlage.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG

Anlage > 2 MW

Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern

Entnahme zum Selbstverbrauch vom **Betreiber** der Anlage

am Ort der Erzeugung



Wer betreibt die Anlage?

Entnehmerin ist die U GmbH – steuerbefreit ist der Strom aber nur, wenn sie auch Betreiberin der Anlage ist...



Betreiberbegriff

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 Buchst. a StromStG

Der **Betreiber** der Anlage **entnimmt** den erzeugten Strom zum Selbstverbrauch.

§ 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 StromStG

Derjenige, der den Strom steuerbefreit **entnehmen** will, benötigt grundsätzlich eine **Erlaubnis** zur steuerfreien Verwendung.



Anknüpfungspunkt für die Eigenschaft als Betreiber und Erlaubnisinhaber ist die Entnahme des Stroms, und damit – wie generell im Verbrauchsteuerrecht – ein **Realakt**.



Betreiber kann nur diejenige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung sein, die den Realakt der Entnahme auch tatsächlich vornehmen kann, erforderlich ist die **Verfügungsgewalt** über die Anlage.



Wer betreibt die Anlage?



...wer die **Verfügungsgewalt** über die Anlage hat.

- unbeachtlich sind die Eigentumsverhältnisse an der Anlage
- Bei *vollautomatisierten Anlagen* nimmt diejenige Person den Realakt vor, die die Parameter für die Steuerung vorgibt oder die Steuerung in der voreingestellten Art und Weise nutzt.
- Aspekte des wirtschaftlichen Risikos (v.a. Haftungs- und Ausfallrisiko der Anlage) spielen keine Rolle



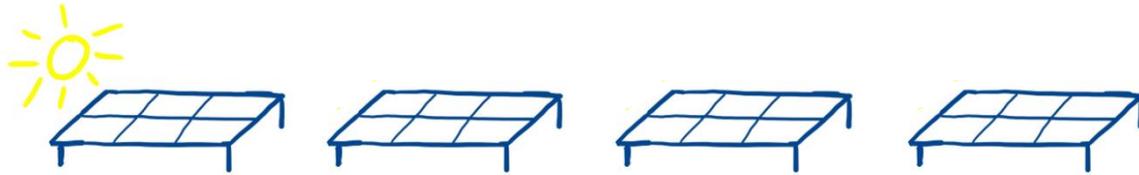
U GmbH ist Eigentümerin einer auf ihrem Betriebsgelände befindlichen PV-Anlage > 2 MW und entnimmt den dort erzeugten Strom für betriebliche Zwecke.

E GmbH übernimmt aufgrund vertraglicher Vereinbarung die technische Betriebsführung in Form von Überwachung, Wartung und Instandhaltung der PV-Anlage.

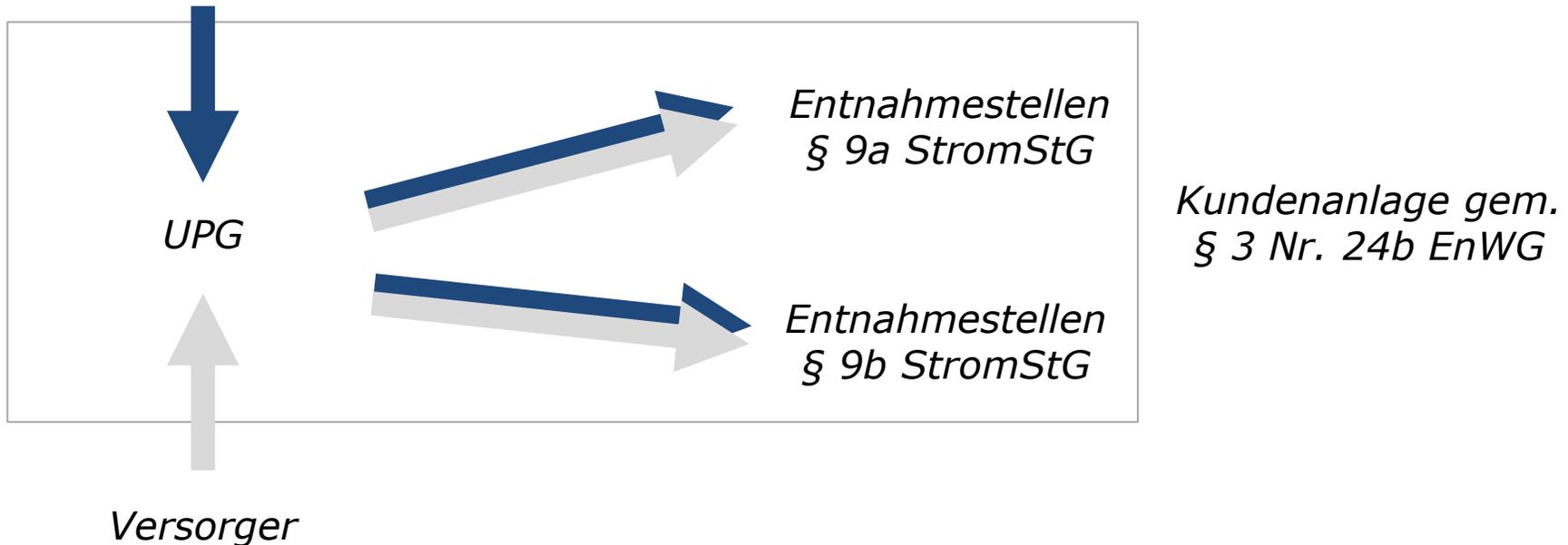
Ergebnis: Die Verfügungsgewalt über die Anlage bleibt bei der U GmbH, auch wenn ein Verrichtungsgehilfe hinsichtlich der Betriebsführung eingebunden ist.



Zuordnung von Strommengen im Fall von eigenerzeugtem PV-Strom und versteuert bezogenem Strom



Anlage ≤ 2 MW, § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StromStG (+)



Problem: Eine Steuerentlastung ist nur hinsichtlich der Strommengen möglich, die **nachweislich versteuert** sind.



Welcher Strom ist welcher Entnahmestelle zuzuordnen?



vorrangig ist die
physikalische Zuordnung
*geringer Anwendungsbereich, z.B.
Eigenverbrauch, Direktleitungen*



bilanzielle Zuordnung

Erfordernis der Zeitgleichheit

vorrangig ist die Messung
§ 11a StromStV



quotale Zuordnung



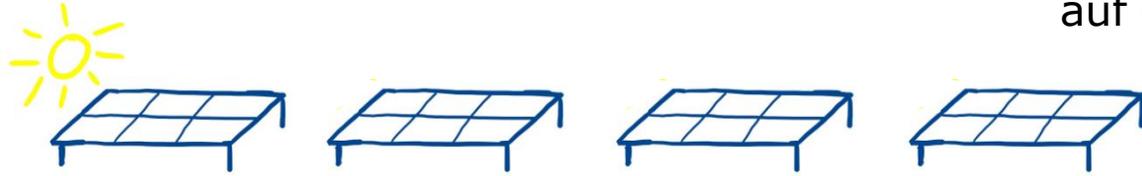
freie Zuordnung



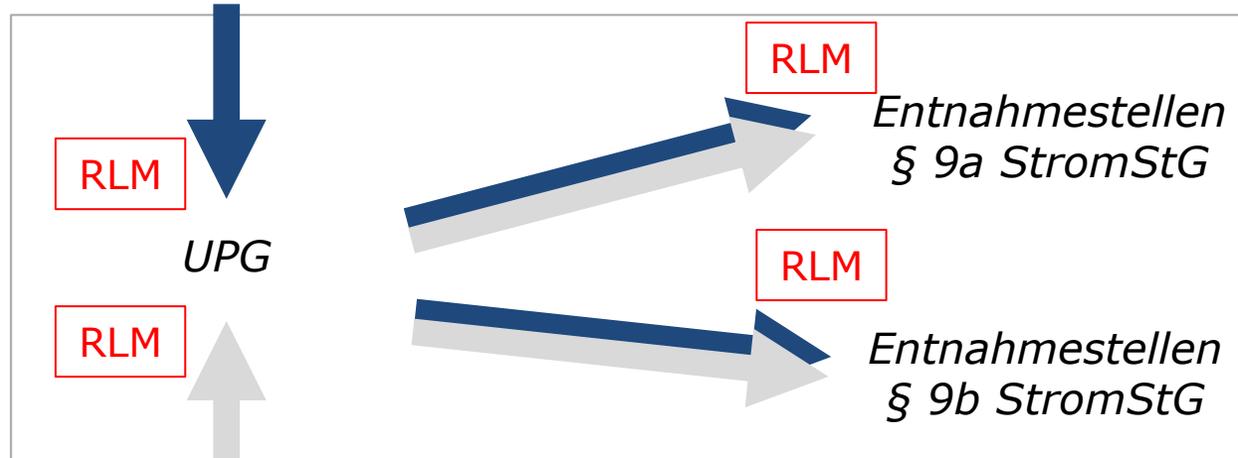
vorrangig: Messung

RLM

registrierende Lastgangmessung
auf Grundlage von 15-Minuten-
Intervallen



Anlage ≤ 2 MW, § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StromStG (+)



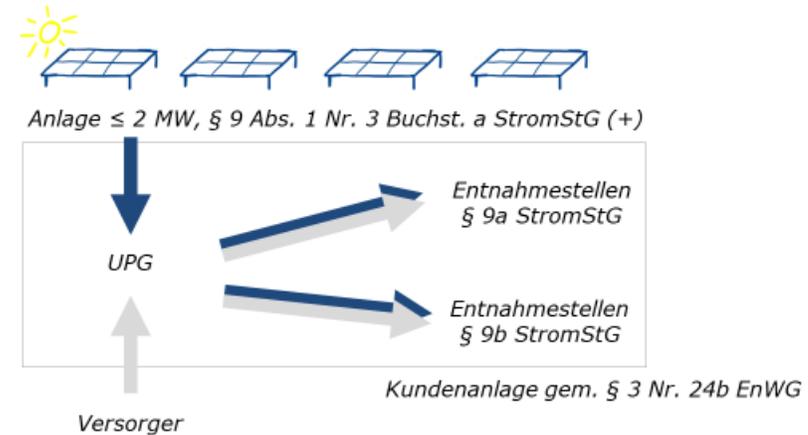
Kundenanlage gem. § 3 Nr. 24b EnWG

Versorger

Dann freie Zuordnung der auf der Grundlage von 15-Minuten-
Intervallen ermittelten Strommengen möglich.

quotale Zuordnung, wenn keine Messung erfolgt

- Berücksichtigung des Anteils an steuerfrei erzeugtem Strom im gleichen prozentualen Anteil bei allen entnommenen Strommengen



- Beispiel: Ein UPG deckt 40% seines Strombedarfs mit eigenerzeugtem steuerfreien PV-Strom. Dieser Anteil muss bei den zur Entlastung angemeldeten Strommengen berücksichtigt werden, **nachweislich versteuert** sind im Fall der quotalen Zuordnung dann noch 60% der für die Zwecke der §§ 9a, 9b StromStG entnommenen Strommengen.



Ausblick



- komplexe Fragestellungen hinsichtlich der bestehenden Steuervergünstigungen für Strom, der aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wurde
- zur Vereinfachung sind andere Ansätze denkbar, beispielsweise Konkretisierungen der gesetzlichen Regelungen zum Begriff der Anlage und zur Bestimmung der Zeitgleichheit

14. Deutscher Energiesteuertag

Diskussion

Korbinan Öhy, Daimler Truck AG

Stephan Freismuth, KPMG

Andrea Middendorp, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Moderation:

Dr. Karen Möhlenkamp, WTS

15. Deutscher Energiesteuertag

14. und 15. November 2024

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.